

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1499K – ÜBERSpannungSSchäden FÜR LandWirtSchafTliche BetrieBE

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

1. In Abänderung des Artikels 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekten Blitzschlag) entstehen an:
 - der gesamten Licht- und Kraftinstallation der versicherten Gebäude inkl. angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern, samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen (ohne Sicherungen);
 - den landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Pumpen des versicherten Betriebs;
 - elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude;
 - Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen);
 - Gegensprech- und Toröffnungsanlagen;
 - Alarmanlagen;
 - Solar- und Photovoltaikanlagen am Gebäude und am versicherten Grundstück;
 - den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage und elektrischen Wärme-, Wasser- und Filterpumpen;
 - E-Ladestationen und elektrischen Teilen der Haustankstelle;
 - sowie elektrischen Erdkabeln (inkl. Grabarbeiten).

Ausgeschlossen sind:

- alle anderen Arten von Sicherungen;
 - private Elektrogeräte, die in einer Haushaltsversicherung versichert werden können;
 - Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden;
 - Schäden, die durch eine Maschinenbruchversicherung zu ersetzen sind.
2. Weiters sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert, sofern die dadurch entstandenen Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind. Für Schäden gemäß Punkt 2 ist ein **Selbstbehalt von EUR 150,-** je Schadensfall vereinbart.

Ersatzleistung:

Es erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.